

BERECHNUNGSBOGEN | HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

Name:

Mitgliedsnr.:

VZ:

I. Anteil des Arbeitszimmers an der Gesamtwohnfläche

$$\text{Arbeitszimmeranteil} = \frac{\text{_____ m}^2 \text{ (Fläche des Arbeitszimmers)}}{\text{_____ m}^2 \text{ (Gesamtwohnfläche)}} \times 100 = \text{.....} \%$$

II. Werbungskosten

1. Indirekt zuordenbare Kosten

a) Laufende Kosten des Hauses/der Wohnung

Miete	€			
Strom	€			
Heizung	€			
Wasser/Abwasser	€			
Schornsteinfeger	€			
Müllabfuhr	€			
Hausverwaltungskosten	€			
Grundsteuer	€			
Schuldzinsen	€			
Gebäudeversicherung/Hausratversicherung	€			
Renovierungs-/Instandhaltungskosten (Gesamtgebäude)	€			
Sonstiges (z. B. Reinigung)	€			
Summe	€	x %	= €

b) Abschreibungen (AfA) für das Haus/die Wohnung (sofern im Eigentum)

Anschaffungs-/Herstellungskosten des Objekts	€			
davon 2 % (Normalfall)	€	x %	= €

2. Direkt zuordenbare Kosten

Renovierungs-/Instandhaltungskosten	€			
Reinigungskosten	€			
Sonstige Kosten (z. B. Ausstattung: Tapete, Vorhang etc.)	€			
Summe	€		 €

3. Summe der abziehbaren Arbeitszimmerkosten

! ab VZ 2023:

Ansatz der Jahrespauschale von 1.260 €, wenn tatsächliche Kosten < 1.260 €	€		 €
--	---	--	--	---------

Hinweis:

* Ab VZ 2023: Ein häusliches Arbeitszimmer ist nur ansetzbar, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt.

Liegt der Tätigkeitsmittelpunkt nicht im Arbeitszimmer (z. B. Lehrer:in), kann nur die Tagespauschale (6 € pro Tag, max. 210 Tage) angesetzt werden.

* Arbeitsmittel (z. B. Computer, Fachliteratur, Büromöbel) sind unabhängig vom häuslichen Arbeitszimmer absetzbar.